

Aufgabenbereiche des Inspektorats Volksschule

Hinweis:

Die Kontakte in den meisten der unten stehenden Bereiche laufen direkt über die Schulleitungspersonen.

Bereich	Inhalt	Vorgehen	Bemerkungen
Aufsicht Lehrperson (Aufsichtsfall) SchG § 51 V geleitete Schule § 15: ¹ <i>Schulpflege und Schulleitung können das Inspektorat um Beaufsichtigung einzelner Lehrpersonen ersuchen.</i> ² <i>Lehrpersonen können von sich aus eine persönliche Einzelaufsicht verlangen.</i> ³ <i>Die Inspektorinnen und Inspektoren beaufsichtigen die Lehrpersonen in fachlicher, didaktischer und pädagogischer Hinsicht.</i>	<ul style="list-style-type: none"> In der Regel schriftlicher Bericht über den Unterricht einer Lp; mit einer Stellungnahme zur Qualität des Unterrichts Mündliche Rückmeldung zum Unterricht einer Lp; mit einer Stellungnahme zur Qualität des Unterrichts 	Auf Anfrage Siehe auch: www.ag.ch/inspektorat > Merkmale Unterrichtsqualität > Vorgehen im Aufsichtsfall Bei Bedarf Beizug von Fachpersonen	<ul style="list-style-type: none"> Auftrag schriftlich durch SPF/SL mit klar definierten Aufsichtsbereichen Die Lehrperson muss vorgängig über diese Massnahme informiert werden. Der Bericht ist kein Arbeitszeugnis im Sinne von Art. 330a OR. Teile davon können aber in ein Arbeitszeugnis einfließen.
Beratung, Auskünfte in Personalfragen SchG § 51 V geleitete Schule § 20: <i>Die Inspektorinnen und Inspektoren beraten und unterstützen die Schulleitungen und Schulpflegen</i> <i>a) bei der Organisations-, Unterrichts- und Personalentwicklung,</i>	<ul style="list-style-type: none"> Beratung von Leitungspersonen auf deren Ersuchen zu Fragen der Personalentwicklung 	Auf Anfrage Siehe auch: www.ag.ch/inspektorat > Merkmale Unterrichtsqualität www.ag.ch/schulqualitaet > Dokumentationen > Handbuch Personalführung	<ul style="list-style-type: none"> Auch bei Neuanstellungen muss die Lp einverstanden sein, dass nebst den Referenzpersonen auch das Inspektorat angefragt werden darf.
Beratungen in schulrechtlichen Fragen SchG § 51: <i>Sie stehen den Schulbehörden als Berater zur Verfügung.</i>	<ul style="list-style-type: none"> Mündliche und/oder schriftliche Auskünfte zu schulrechtlichen Fragen 	Auf Anfrage	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> Laufbahnentscheide Disziplinar massnahmen
Beratungen in schwierigen Situationen SchG § 51 V geleitete Schule § 20: <i>b) bei der Bewältigung schwieriger Situationen.</i>	<ul style="list-style-type: none"> Beratungen zu Vorgehensweisen und/oder Hinweise auf zusätzliche Beratungs- und Informationsstellen 	Auf Anfrage Siehe auch: www.ag.ch/gewaltpraevention > Intervention in Krisen und Notfällen	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> Massive Vorwürfe von Eltern gegen eine Lehrperson Entlassungen oder Freistellungen von Lp Gerüchte über sexuelle Belästigungen Gewalt an der Schule
Beratung von Lehrpersonen SchG § 51: ¹ <i>...; sie beraten die Lehrer.</i>	<ul style="list-style-type: none"> Einzelberatung von Lp; z.B. anlässlich von Unterrichtsbesuchen 	Auf Anfrage Siehe auch: www.ag.ch/inspektorat	<ul style="list-style-type: none"> fördernd-unterstützende Feedbacks zum Unterricht Fachberatung Vorgehensberatungen

<p>V geleitete Schule § 19: ¹ Die Inspektorinnen und Inspektoren beraten und unterstützen die Lehrpersonen auf deren Ersuchen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mündliche und/oder schriftliche Auskünfte zu schulrechtlichen Fragen 	<p>> Merkmale Unterrichtsqualität</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ u.a.
<p>ESE, Externe Schulevaluation Regelfall</p> <p>V geleitete Schule § 24: ³ Schulpflege und Schulleitung setzen die zuständige Inspektoratsperson im Standortgespräch in Kenntnis über die von ihnen geplanten und beschlossenen Massnahmen samt deren Umsetzung.</p> <p>V geleitete Schule § 16: ¹ Die Inspektorinnen und Inspektoren überprüfen die Umsetzung von Massnahmen, die aus den Empfehlungen der externen Schulevaluationsteams abgeleitet und von der Schulpflege beschlossen worden sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme der Massnahmen • Überprüfung der Umsetzung von Massnahmen, die nach der externen Schulevaluation von der Schule abgeleitet und beschlossen worden sind. 	<p>Auf Anfrage: Vorgehensberatung</p> <p>SPF und SL setzen die Inspektoratsperson über die geplanten und beschlossenen Massnahmen anlässlich einer Sitzung in Kenntnis.</p> <p>Die Inspektoratsperson verfasst eine schriftliche Rückmeldung an die Schule.</p> <p>Die Schulführung gibt der Inspektoratsperson anlässlich des jährlichen Standortgesprächs mit SPF und SL Auskunft über den Stand der Massnahmenumsetzung bzw. des Entwicklungsprozesses.</p>	<p>Weitere Links: www.ag.ch/schulqualitaet > Externe Schulevaluation</p> <p>www.fhnw.ch/ph/ife/dienstleistungen/evaluationen/externeschulevaluation</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Protokoll der Sitzung zuhanden Schulportfolio und Inspektoratsperson ◆ Protokoll der Sitzung zuhanden Schulportfolio und Inspektoratsperson
<p>ESE, Externe Schulevaluation Funktionsstörungen</p> <p>V geleitete Schule § 26: ¹ Werden gravierende Qualitätsmängel festgestellt, legen Schulpflege und Schulleitung ihre aufgrund des detaillierten Evaluationsberichts geplanten Massnahmen dem Inspektorat zur Genehmigung vor.</p> <p>² Das Inspektorat kann zusätzliche Massnahmen anordnen, wenn Schulpflege und Schulleitung die festgestellten Qualitätsmängel nicht von sich aus zu beheben vermögen.</p> <p>³ Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulevaluationskommission, des Inspektorats oder der betreffenden Schulpflege selber eine ausserordentliche Schulevaluation zur Überprüfung der Massnahmenumsetzung anordnen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen: Genehmigung, Anpassung, Anordnung, Rückweisung • Überprüfung der Umsetzung von Massnahmen • Nachevaluation 	<p>Siehe auch: www.ag.ch/inspektorat > ESE</p> <p>Die Leitung des Inspektorats lädt die Schulführung (gesamte SPF und SL) zu Gesprächen ein.</p>	<p>Weitere Links: www.ag.ch/schulqualitaet > Externe Schulevaluation</p> <p>www.fhnw.ch/ph/ife/dienstleistungen/evaluationen/externeschulevaluation</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Die Nachevaluation (in der Regel nach 2 Jahren) beschränkt sich auf den beanstandeten Ampelbereich.

<p>Gesprächsmoderationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Neutrale Leitung von Gesprächen zw. SPF-SL-Lp-Eltern und anderen 	<p>Auf Anfrage, Vorgehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anfrage 2. Vorgespräch(e) 3. Einladung 4. Gespräch 5. Reflexion 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Sollte die zuständige Inspektoratsperson schon in einer anderen Rolle involviert und/oder befangen sein, wird eine andere Inspektoratsperson das Mandat übernehmen.
<p>Mentorat</p> <p>V geleitete Schule § 18:</p> <p>¹ Die Inspektorinnen und Inspektoren können in begründeten Fällen</p> <p>b) im Einvernehmen mit der zuständigen Anstellungsbehörde beim Departement Bildung, Kultur und Sport besondere Massnahmen beantragen;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitlich limitierte, fördernde, stützende (nicht qualifizierende!) Begleitmassnahme für eine Lp 	<p>Auf Anfrage</p> <p>Siehe auch: www.ag.ch/inspektorat > Mentorat</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Idealerweise besteht ein Konsens zw. Lp, SL und SPF. ◆ Kosten zu Lasten des Kantons ◆ Antrag durch zuständige Schulbehörde an BKS gemäss Vorgaben durch Inspektorat
<p>Private Schulung</p> <p>SchG § 58</p> <p>V Volksschule § 44b, h:</p> <p>Der Nachweis des genügenden Unterrichts wird seitens der Eltern beziehungsweise Pflegeeltern gegenüber der zuständigen Schulpflege erbracht, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfen des Leistungsstandes privat geschulter Kinder • Nachweis des genügenden Unterrichts 	<p>Gemäss Auftrag</p> <p>Durchführen von Leistungsstandsabklärungen durch das Inspektorat</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Mit den Eltern werden Termin und Vorgehensweise abgeprochen. ◆ Vereinbarung zwischen Eltern und Schulpflege treffen und unterzeichnen lassen.
<p>Qualitätsentwicklung</p> <p>SchG § 51</p> <p>V geleitete Schule § 20:</p> <p>¹ Die Inspektorinnen und Inspektoren beraten und unterstützen die Schulleitungen und Schulpflegen</p> <p>a) bei der Organisations-, Unterrichts- und Personalentwicklung,</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstberatung SL/SPF und Unterstützung der SL beim Aufbau des schulinternen Qualitätsmanagements gemäss <i>Bewertungsraster zum schulinternen Qualitätsmanagement</i> 	<p>Auf Anfrage</p> <p>Siehe auch: www.ag.ch/schulqualitaet > Qualitätsentwicklung und -sicherung an der Aargauer Volksschule</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Auskünfte und Beratung: BKS, Sektion Entwicklung, se.volksschule@ag.ch ◆ Unterstützung und Begleitung: PH FHNW, Institut Beratung und Weiterbildung, www.fhnw.ch/ph
<p>Schulabschluss</p> <p>SchG § 38c, lit. f und g SchG § 38d, Abs. 1 und 2</p> <p>V Volksschule § 45:</p> <p>¹ Die Schulpflege hat dem Inspektorat im Zeitpunkt eines geplanten Schulabschlusses Meldung zu erstatten und demselben die Akten über die Schülerin oder den Schüler zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • a) Schulabschluss bis höchstens 6 Wochen: Meldepflicht an das Inspektorat, Einsichtnahme in Akten, Empfehlung von Massnahmen im Einzelfall. • b) Schulabschluss von 7 – 12 Wochen: Antrag an BKS. Der Einbezug des Inspektorats ist verbindlich. • c) Schulabschluss für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim: Vormundschaftsbehörde oder • Jugendanwaltschaft müssen involviert sein. Antrag an BKS. Der Einbezug des Inspektorats ist verbindlich. 	<p>Siehe Leitfaden BKS vom 11.08.2011: Umsetzung Disziplinar-massnahmen</p> <p>Formular: Meldung von Schulabschlüssen bis 6 Wochen</p> <p>Siehe auch: www.ag.ch/inspektorat > Meldepflicht von Schulabschlüssen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Dem Inspektorat müssen die getroffenen Massnahmen (Vorgeschichte Ausschluss, Begleitung, Wiedereingliederung) zur Kenntnis gebracht werden. ◆ Verhältnismässigkeit und Sinn der getroffenen Massnahmen werden beurteilt. ◆ In den Fällen b) und c) verfasst die Inspektoratsperson eine schriftliche Stellungnahme zuhanden der Schule.

<p>Standortgespräch mit Schulpflege und Schulleitung</p> <p>V geleitete Schule § 14: ² Sie (die Inspektorinnen und Inspektoren) treffen Schulpflege und Schulleitung der ihnen zugeteilten Schulen mindestens einmal jährlich zu einem Standortgespräch.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Inspektorinnen und Inspektoren treffen Schulpflege und Schulleitung jährlich zu einem Standortgespräch. 	<p>Die Inspektoratsperson vereinbart mit der Schule Gesprächstermin und Gesprächsinhalt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Themen: schulinternes Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Umsetzung Massnahmenplanung ESE, schulspezifische Themen ◆ Die Inspektoratsperson erhält ein Protokoll oder einen Protokollauszug.
<p>UME (Unterstützende Massnahmen im Einzelfall bei erheblichen gesundheitlicher Beeinträchtigung und bei Schulausschluss)</p> <p>V besondere schulische Bedürfnisse § 26</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit und Richtigkeit. • Prüfung der ILV auf Qualität und Konsistenz. 	<p>Auf Anfrage</p> <p>Antrag der Schule geht an: vm.ab@ag.ch.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Antrag der Schule enthält: Antragsformular BKS 70-3, ILV mit Förderbedarf, bei gesundheitlicher Beeinträchtigung medizinischer Fachbericht, bei Schulausschluss Verfügung SPF
<p>Verlängerungen für Stütz- und Beurteilung der Situation durch Intensivunterricht DaZ (Deutsch als Zweitsprache)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorort-Abklärungen und Beurteilung der Situation durch die Inspektoratsperson 	<p>Das schriftliche Gesuch der SPF/SL geht zusammen mit der Stellungnahme des Inspektorats ans BKS, Sektion Organisation und Entwicklung, Fachstelle IKE (Interkulturelle Erziehung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Verlängerungen werden höchstens für ein halbes Jahr bewilligt. ◆ Die Lektionen dienen den betroffenen Schulkindern zur individuellen Förderung.
<p>VM (verstärkte Massnahmen)</p> <p>SchG § 15 V Sonderschulung § 1- 9</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit und Richtigkeit. • Prüfung der ILV auf Qualität und Konsistenz. 	<p>Auf Anfrage Beratung bei Erstellung ILV</p> <p>Antrag der Schule geht an: vm.ab@ag.ch.</p> <p>Siehe auch: www.ag.ch/is und www.ag/shw</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Antrag der Schule enthält: Antragsformular BKS 70-3, ILV mit Förderbedarf, Laufbahnentscheid SPF und FP (bei Verlängerung) ◆ Die Lektionen dienen den betroffenen Schulkindern zur individuellen Förderung.
<p>Zusatzstunden</p> <p>SchG § 14, Abs. 2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorort-Abklärungen und Beurteilung der Situation durch die Inspektoratsperson 	<p>Schriftliches Gesuch der SL/SPF geht zusammen mit der Stellungnahme des Inspektorats ans BKS, Sektion Ressourcen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Der Entscheid der Sektion Ressourcen basiert einerseits auf der Klassengrösse (Verordnung Schülerzahlen), andererseits auch auf pädagogischen Aspekten (z.B. Klassenstruktur).
<p>Weitere Angebote auf Anfrage bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Integrierte Heilpädagogik (IHP), siehe auch: www.ag.ch/ihp</i> • <i>Begabungsförderung (BF), siehe auch: www.ag.ch/bf</i> • <i>Schulsozialarbeit (SSA), siehe auch: www.ag.ch/inspektorat</i> • <i>Beurteilung des Unterrichts von Lehrpersonen mit Schulleitungsfunktionen</i> 			

Departement BKS
Sektion Aufsicht und Beratung
Bachstrasse 15
5001 Aarau
062 825 21 05

ab.volksschule@ag.ch
www.ag.ch/inspektorat